

Unter entsprechenden Verhältnissen kann der Abschluß von Generalgedingen auch ohne vorheriges öffentliches Ausgebot erfolgen.

Art. 26.

Findet die Grubenverwaltung während eines Generalgedinges oder auch eines andern Gedinges, daß die gewählte Kameradschaft der Arbeit nicht gewachsen ist, oder wird der Betriebsplan geändert, so kann das Gedinge aufgehoben werden. Sehr wesentliche Veränderungen des Gesteins, resp. der Kohle oder andere bedeutende Ereignisse, die den Annahmen, unter welchen das Gedinge geschlossen wurde, nicht entsprechen, heben ebenfalls dasselbe auf, doch soll dies nur im äußersten Falle und beziehentlich unter billiger Rücksichtnahme auf die Arbeiter geschehen. Ueber Berechnung solcher nicht zu Ende geführter Gedinge enthält Art. 30 das Nähere.

Art. 27.

Die Gedingabnahme erfolgt in der Regel mit jedem Monatschlusse oder nach Vollendung der Arbeit, und insofern diese Abnahme in Ausmessung besteht, in Gegenwart wenigstens eines aus der betreffenden Mannschaft, welchem das gefundene Maas an Ort und Stelle mitzutheilen ist. Die Längen werden hierbei nur bis $\frac{1}{100}$ Lachter, bei Einführung des Metermaases bis zu 1 Centimeter oder wenn nach Ellen oder Fuß gerechnet wird, nur bis zu 1 Zoll gemessen. Führen bei solchen Abnahmen die vom abnehmenden Officianten zu Hülfe genom-